



Verfügung

vom 19. Dezember 2011

Festlegung der Ersatzbeiträge im baulichen Zivilschutz

Gestützt auf Art. 47 Abs. 4 BZG, Art. 21 Abs. 2 ZSV, § 1 lit. a und § 2 ZSG sowie § 3 und § 27 Abs. 1 KZV wird

verfügt:

1. Für die Ersatzbeiträge gelten, abhängig von der Schutzraumgrösse, folgende Ansätze:

Schutzplatzzahl	Ersatzbeitrag pro Schutzplatz (Fr.)	Ersatzabgabe gesamthaft mind. (Fr.)
1 bis 25 Schutzplätze	800.00	
26 bis 50 Schutzplätze	600.00	20'000.00
51 bis 100 Schutzplätze	515.00	30'000.00
mehr als 100 Schutzplätze	450.00	51'500.00

2. Diese Verfügung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.
3. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, bei der Sicherheitsdirektion Kanton Zürich, Rekursabteilung, Postfach 8090 Zürich, Rekurs eingereicht werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Dem Lauf der Rekursfrist und der Einreichung eines Rekurses gegen die Verfügung wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
4. Veröffentlichung im Amtsblatt (Textteil).

Amt für Militär und Zivilschutz
Amtsleitung


Anton E. Melliger
Amtschef